

**Dipl.-Hdl.  
Werner Siepe**

## **Essay**

# **Neue Wege: Kriterien für eine Neuregelung der Startgutschriften**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Die Schrift darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Siepe Verlag GmbH  
Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath  
Amtsgericht Mettmann HRB-Nr. 3896  
Tel./Fax 02104/449199  
Homepage: [www.siepe-verlag.de](http://www.siepe-verlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

## 0. Vorbemerkung

### 1. Notwendige Kriterien für eine Neuregelung

#### 1.1 Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente

#### 1.2 Wiedereinführung der Nachheiratklausel

### 2. Hinreichende Kriterien für eine verfassungsgemäße Neuregelung

#### 2.1 Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung

#### 2.2 Nicht- oder Vollarbeit von Vordienstzeiten

#### 2.3 Dynamisierung der Startgutschriften

#### 2.4 Modifizierter § 2 Betriebsrentengesetz

#### 2.5 Modifiziertes Hamburger Modell

### 3. Hinweise für Änderung von Paragraphen im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und der Satzung der VBL neuer Fassung (VBLS)

#### 3.1 allgemeine Änderungen

#### 3.2 besondere Änderungen bei modifiziertem § 2 Betriebsrentengesetz

#### 3.3 besondere Änderungen bei modifiziertem Hamburger Modell

## **0. Vorbemerkung**

Die Tarifvertragsparteien sind nach dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) gehalten, Neuregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte zu treffen. Sinn dieser Neuregelungen muss es sein, grobe Benachteiligungen von bestimmten Personengruppen zu vermeiden und verfassungsgemäße Berechnungsverfahren zu verabschieden.

### **1. Notwendige Kriterien für eine Neuregelung**

Die derzeitigen Regelungen zu den Startgutschriften führen in zwei Kernpunkten zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber dem früheren Nettogesamtversorgungssystem:

- o **Wegfall der früheren Garantiversorgungsrente** in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr für Rentenferne (bei Rentennahen wird die Garantiversorgungsrente als Ausgangswert für die Berechnung der Versorgungsrente zum vollendeten 63. Lebensjahr noch berücksichtigt, bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen gilt die Garantiversorgungsrente auch für Rentenferne)
- o **Festschreibung des am 31.12.2001 vorliegenden Familienstandes** (alleinstehend ohne Kinder in Steuerklasse I/0; verheiratet oder alleinstehend mit kindergeldberechtigten Kindern in Steuerklasse III/0) auf Lebenszeit nach dem sog. Stichtagsprinzip (vom BGH auch „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“ genannt).

Für die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 müssen die grundrechtlich geschützten Prinzipien des Besitzstands, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gelten. Daher kann es nicht sein, dass die frühere Garantiversorgungsrente für die bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen pflichtversicherten Rentenfernen wegfällt und der Familienstand „alleinstehend ohne Kinder“ zum 31.12.2001 im Gegensatz zur Regelung in der alten VBL-Satzung (Neuberechnung auf Antrag bei Heirat nach Rentenbeginn) festgeschrieben wird.

In der Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages haben die Tarifvertragsparteien am 12.3.2003 dokumentiert, dass sie die Garantiversorgungsrente weiterhin auf die Rentennahen beschränken und einen nach dem 31.12.2001 erfolgten Wechsel der Steuerklasse I/0 durch Heirat nicht durch Neuberechnung der Startgutschrift berücksichtigen wollen.

Der BGH lässt in seinem Urteil vom 14.11.2007 diese Grundentscheidungen der Tarifvertragsparteien laut Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 und

Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags vom 12.3.2003 gelten.

Mit den bisherigen Entscheidungen der Tarifvertragsparteien und dem BGH-Urteil werden folgende grobe Ungerechtigkeiten zementiert:

- o Absinken der Startgutschrift auf bis zu 0,2 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr bei Rentenfernen mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.600 und 4.000 Euro in 2001 und damit bis auf die Hälfte der früheren Garantiversorgungsrente (siehe Graphik „Startgutschriften nach der Grundformel“ als Anlage 1)
- o Kürzung der Startgutschrift von Pflichtversicherten, die am 31.12.2001 alleinstehend ohne Kinder waren und mittlerweile verheiratet sind, bis auf die Hälfte des Betrages für Verheiratete bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.000 und 2.600 sowie zwischen 4.000 und 4.500 Euro in 2001 (siehe ebenfalls Graphik „Startgutschriften nach der Grundformel“)

Diese drastischen finanziellen Auswirkungen können nicht akzeptiert werden. Es ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht eine solche Regelung als verfassungswidrig einstuft und die Tarifvertragsparteien zumindest in diesen Kernpunkten zu einer Neuregelung verpflichtet.

Da es sich sowohl bei der Garantiversorgungsrente als auch bei der sog. Nachheiratklausel um konstitutive Elemente des bis Ende 2001 geltenden Nettoversorgungssystems handelt, müssen zumindest diese Kernpunkte bei einer Startgutschrift-Neuregelung für nicht ausgeschiedene, sondern diensttreue Pflichtversicherte bei Eintreten des Versorgungsfalls erhalten bleiben.

### **1.1 Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente für Rentenferne**

Die frühere **Garantiversorgungsrente** war in § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. geregelt. Sie sollte den Versorgungsrentenberechtigten ab Rentenbeginn eine Zusatzrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr garantieren, falls die eigentliche Versorgungsrente (= Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente) geringer ausfiel, was oft bei Alleinstehenden der Fall war. Die Garantiversorgungsrente bezieht sich also auf den **Versorgungsfall** und soll **Diensttreue** belohnen.

Fälschlicherweise wird die Garantiversorgungsrente häufig mit der früheren sog. **qualifizierten Versicherungsrente** verwechselt, die nach § 44a VBLS a.F. und § 18 BetrAVG a.F. beim vorzeitigen Ausscheiden eines mindestens 35-jährigen Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst mit mindestens 10 Jahren Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zu zahlen war. Die Gleichsetzung ist

jedoch nur hinsichtlich der Höhe des Satzes von 0,4 Prozent pro volles Pflichtversicherungsjahr erlaubt. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) ist zwar die „0,4-Prozent-Regel“ im Falle des Ausscheidens verfassungswidrig, aber nicht die Garantieverorgungsrente. Der jährliche Satz von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts beim Ausscheiden wich insbesondere bei Höherverdienern von der Versorgungszusage ab und war daher zu niedrig. Der Gesetzgeber wurde daher aufgefordert, spätestens bis Ende 2001 eine Neuregelung des alten § 18 BetrAVG für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst zu treffen.

„Ausscheideregelungen“ müssen eine **unverfallbare Rentenanwartschaft** sichern. Die VBL berechnete bis Ende 2000 im Falle des Ausscheidens entweder eine sog. **einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. oder bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen die qualifizierte Versicherungsrente. Diese früher „Versicherungsrente“ genannte Rentenanwartschaft darf aber nicht mit der Versorgungsrente verwechselt werden. Die frühere Versicherungsrente setzte ein Ausscheiden, also eine Kündigung des Arbeitnehmers oder des öffentlichen Arbeitgebers, voraus. Im Gegensatz dazu geht die Versorgungsrente von der Diensttreue, also einem bis zum Versorgungs- bzw. Rentenbeginn ungekündigten Arbeitsverhältnis, aus.

Laut neuem und ab 1.1.2001 geltendem § 18 Abs. 2 Nr. 1e) BetrAVG n.F. finden beim vorzeitigen Ausscheiden die Vorschriften der Versorgungsregelungen über eine **Mindestleistung** keine Anwendung mehr. Von diesem grundsätzlichen Ausschluss ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrAVG n.F. nur die sog. einfache Versicherungsrente ausgenommen. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung (siehe Bundestagsdrucksache 14/4363): *„Auf diese Weise bleibt die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“*. Eine **eigentumsähnliche Position** wird nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr bei der sog. qualifizierten Versicherungsrente („0,4-Prozent-Regel“) gesehen. Damit nimmt der Gesetzgeber beim Ausscheiden von Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst bewusst in Kauf, dass Rentenanwartschaften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. auch deutlich unter die frühere 0,4-Prozent-Grenze absinken können.

Nach dem ab 1.1.2002 geltenden § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. wird die frühere Garantieverorgungsrente weiterhin als **Ausgangswert für die Startgutschrift für Rentennahe** angesetzt. Die Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskassen des Verbandes der Diözesen Deutschlands sieht in § 73 Abs. 1 Satz 3 auch für **Rentenferne die Weiterführung der Garantieverorgungsrente** vor, sofern die oben genannten Voraussetzungen (mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber) bereits zum 31.12.2001 erfüllt waren.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass diese Garantiversorgungsrente den rentenfernen Pflichtversicherten der VBL verweigert wird. Darunter sind Beschäftigte, die zum 31.12.2001 bereits 54 Jahre alt waren und über 30 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren. Alleinstehende, langgediente Rentenferne der VBL müssen sich bei Einkommen bis 4.000 Euro oft mit Sätzen von nur jährlich 0,2 bis 0,25 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts begnügen. Damit wird langjährige Diensttreue im Widerspruch zum eigentlichen Sinn einer Versorgungsrente regelrecht bestraft. Die **Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente** in Höhe von jährlich 0,4 Prozent ist gerade wegen dieser Fälle unverzichtbar.

## **1.2 Wiedereinführung der Nachheiratklausel**

Nach dem früheren § 41 Abs. 2 VBLS a.F. kam es bei der Berechnung der **Versorgungsrente** auf den Familienstand zum Rentenbeginn (Tag des Beginns der Versorgungsrente, siehe § 62) an. Bei den Versorgungsrentenberechtigten, die an diesem Tag verheiratet waren oder einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind hatten, wurde das fiktive Nettoarbeitsentgelt nach der Lohnsteuerklasse III/0 berechnet, bei allen übrigen nach Lohnsteuerklasse I/0.

Von diesem Grundsatz gab es eine Ausnahme: Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. wurde die Steuerklasse III/0 statt der bisher geltenden Steuerklasse I/0 auf Antrag zugrunde gelegt, wenn der Rentner inzwischen geheiratet oder einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind erlangt hatte. Diese sog. **Nachheiratklausel** verschaffte beispielsweise den Rentnern, die nach Rentenbeginn heirateten, eine höhere Zusatzrente ab Heirat.

Die Nachheiratklausel nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. wurde mit der 40. Satzungsänderung der VBL vom 20.12.2001 rückwirkend ab 1.12.2001 aufgehoben, allerdings erst am 3.1.2002 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Neue Versorgungsrentenberechtigte ab 1.12.2001 sollen somit nicht mehr in den Genuss einer höheren Zusatzrente im Falle einer Heirat nach Rentenbeginn kommen. Wer beispielsweise zum 31.12.2001 in Rente ging und im folgenden Jahr heiratete, konnte keinen Zuschlag erwarten.

Noch schlechter sieht es für die Rentenanwärter aus, die am 31.12.2001 alleinstehend und ohne kindergeldberechtigte Kinder waren, in einem der folgenden Jahre heiraten und als Verheiratete in Rente gehen. Nach dem ab 1.1.2002 geltenden § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. kommt es bei der Berechnung der Rentenanwartschaften (Startgutschriften) allein auf den Familienstand zum 31.12.2001 an. Eine Höherstufung in Steuerklasse III/0 soll für Alleinstehende am 31.12.2001, die später heirateten, für immer ausgeschlossen sein. Dies wird im BGH-Urteil vom 14.11.2007 „**Festschreibeeffekt**“ bzw. „Veränderungssperre“ genannt.

Gewinner des Festschreibeffektes sind die Rentenanwärter, die zum 31.12.2001 noch verheiratet waren und mittlerweile längst geschieden sind. Sie erhalten lebenslang eine Startgutschrift, als ob sie immer verheiratet gewesen wären.

Zu den Verlierern des Festschreibeffektes zählen Ledige, Geschiedene oder Verwitwete zum 31.12.2002, die mittlerweile verheiratet sind. Darunter sind wiederverheiratete Ex-Witwer, die bis zu 95 Prozent ihrer Lebensdienstzeit verheiratet waren. Sie sollen sich lebenslang mit einer bis zu 50 Prozent niedrigeren Startgutschrift begnügen, als ob sie immer alleinstehend gewesen wären.

Die **Wiedereinführung der Nachheiratklausel** ist erforderlich, um die drastische Schlechterstellung von künftigen verheirateten Rentnern, die zum 31.12.2001 alleinstehend und ohne kindergeldberechtigte Kinder waren, zu verhindern. Analog zu dem früheren § 41 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. sollte bei der Berechnung der künftigen Betriebsrente auf Antrag die Steuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden, wenn der am 31.12.2001 Alleinstehende zum Rentenbeginn verheiratet ist oder nach Rentenbeginn heiratet. Diese **nachträgliche Anpassung der Startgutschrift** erfasst somit nur verheiratete Rentner, die eine Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 erhalten haben.

## **2. Hinreichende Kriterien für eine verfassungsgemäße Neuregelung**

Eine Neuregelung ohne Erfüllung der unter 1. genannten notwendigen Kriterien (Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente und der Nachheiratklausel) wird Stückwerk bleiben und weiterhin verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Daher ist auch die **Wiedereinführung der früheren Mindestgesamtversorgung** in Höhe von 1.298,53 Euro (Stand 2001) zu sichern, und zwar anteilig für die Zeit bis zum 31.12.2001 und bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gemäß dem Gesamtbeschäftigungsquotienten.

Die sog. Halbanrechnung von Vordienstzeiten im alten Nettogesamtversorgungssystem ist laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 verfassungswidrig, da viele Pflichtversicherte dadurch schlechter gestellt werden im Vergleich zur Nicht- oder Vollanrechnung von Vordienstzeiten. Bei der Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne nach § 18 BetrAVG n.F. spielen die Vordienstzeiten keine Rolle, da es nur auf die bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre ankommt. De facto werden die Vordienstzeiten also überhaupt nicht angerechnet, also weder bei der Ermittlung des Nettoversorgungssatzes noch bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren. Diese **Nichtanrechnung von Vordienstzeiten** sollte auch für Rentennahe gelten. Alternativ dazu könnte eine **Vergleichsberechnung**

**(Vollanrechnung statt Nichtanrechnung der Vordienstzeiten)** für Pflichtversicherte mit sehr langen Vordienstzeiten erfolgen.

Die nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz für Rentenferne oder nach § 79 Abs. 2ff. VBL n.F. für Rentennahe ermittelten Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) sind statisch. Eine **Dynamisierung dieser Startgutschriften** ist erforderlich, um den noch verbleibenden Zeitraum vom Bewertungsstichtag 31.12.2001 bis zum tatsächlichen Rentenbeginn angemessen zu berücksichtigen (siehe 2.3). Eine Dynamisierung über Bonuspunkte - wie bisher vorgesehen - reicht dazu allerdings bei weitem nicht aus.

Die Erfüllung der notwendigen Kriterien ist somit nicht hinreichend. Damit die Neuregelung verfassungsgemäß ist, müssen insbesondere die Vorgaben der Verfassungsrichter in der Entscheidung vom 15.7.1998 (Verfassungswidrigkeit des alten § 18) und in dem Beschluss vom 22.3.2000 (Verfassungswidrigkeit der Halbanrechnung) beachtet werden.

Eine bloße Modifikation des neuen § 18 BetrAVG muss wegen der gravierenden Ungleichbehandlung von bestimmten Rentenfernen (zum Beispiel alleinstehende, langgediente Pflichtversicherte mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.800 Euro in 2001) ausscheiden. Die Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. führt zu unerwünschten Folgen, die nicht mit geringfügigen Korrekturen zu beseitigen sind.

Als Alternativen zu einer bloßen Modifikation des neuen § 18 bieten sich an:

- o **Modifizierter § 2 Betriebsrentengesetz** (siehe 2.4) durch Berechnung des sog. erdienten Teilbetrages unter Einschluss der Besonderheiten des alten Nettoversorgungssystems (Vollrente = Nettogesamtversorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr minus gesetzliche Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr, Mindestanspruch = Vollrente x Unverfallbarkeitsfaktor, erdienter Teilbetrag als Mindestanspruch nach § 2 oder höhere Garantieverorgungsrente)

- o **Modifiziertes Hamburger Modell** (siehe 2.5) mit Berechnung eines „gespaltenen“ Pauschalsatzes (jährlich 0,4 Prozent/0,5 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zum 31.12.2001 für Alleinstehende/Verheiratete) und Berücksichtigung eines Zuschlags von 0,8 bzw. 1 Prozent des über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Mehrentgelts bei Höherverdienern.

## **2.1 Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung**

Erforderlich ist die **Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung** auch für Rentenferne. Die nach § 41 Abs. 4 VBL a.F. geregelte Mindestgesamtversorgung soll so hoch sein wie das Mindestruhegehalt eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des



Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zuzüglich eine Zuschlags von 7,21 Prozent nach § 2 der 10. Satzungsänderung als Ausgleich dafür, dass ein Versorgungsrentner im Gegensatz zu einem Pensionär kein Weihnachtsgeld erhält. Im Jahr 2001 lag die Mindestgesamtversorgung bei 1.298,53 Euro.

Ein Rentenferner hatte zum Zeitpunkt des Systemwechsels noch mindestens 10 Dienstjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr vor sich. Seine anteilige Mindestgesamtversorgung bis zum 31.12.2001 lag somit bei höchstens 974 Euro, wenn man von insgesamt 40 Dienstjahren ausgeht. Nach Abzug der auf die Zeit bis zum 31.12.2001 entfallenden gesetzlichen Rente von diesen höchstens 974 Euro errechnet sich dann die spezielle „Mindeststartgutschrift bei Mindestgesamtversorgung“. Beispiel: 30 von 40 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001, Mindestgesamtversorgung 974 Euro, gesetzliche Rente 608 Euro (bei 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in 2001), Startgutschrift 366 Euro (= 974 Euro minus 608 Euro). Die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. liegt hingegen nur bei rund 221 Euro (= 7,36 Euro x 30 Jahre).

Ähnlich wie die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 4 VBLS n.F. bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 müsste die „Mindeststartgutschrift bei Mindestgesamtversorgung“ im Falle einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert werden.

## **2.2 Nicht- oder Vollarrechnung von Vordienstzeiten**

Vordienstzeiten (zum Beispiel Studium) brauchen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 22.3.2000 (Az. 1 BvR 1136/96) „*an sich überhaupt nicht berücksichtigt zu werden*“, da in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die Betriebstreue belohnt werden soll. Konsequenterweise sollten die Berechnungen von Startgutschriften in der Regel nur auf die Dienst- bzw. Pflichtversicherungsjahre abstellen, wie dies auch bei den Rentenfernern in Anlehnung an § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. geschieht.

Nach § 79 Abs. 2 VBLS n.F. soll die sog. **Halbanrechnung** von Vordienstzeiten bei Rentennahen noch erlaubt sein. Bei dieser Halbanrechnung werden die Vordienstzeiten bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit und damit des Nettoversorgungssatzes bzw. der Nettogesamtversorgung zum vollendeten 63. Lebensjahr nur zur Hälfte berücksichtigt, während sie bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente zum vollendeten 63. Lebensjahr voll angerechnet werden.

Laut Bundesverfassungsgericht kann es bei der Halbanrechnung zur Schlechterstellung von Versicherten mit hohen Vordienstzeiten gegenüber Versicherten ohne Vordienstzeiten kommen. Diese Ungleichbehandlung verstößt gegen den Gleichheitssatz laut Grundgesetz.

Statt verfassungswidriger Halbanrechnung bieten sich grundsätzlich zwei Alternativen an – Vollanrechnung oder Nichtanrechnung von Vordienstzeiten. Die **Vollanrechnung** von Vordienstzeiten ist im Ausnahmefall der Mindestgesamtversorgung zur Ermittlung der gesetzlichen Rente sinnvoll.

Im Regelfall sollte die **Nichtanrechnung von Vordienstzeiten** gelten. Danach gehen die Vordienstzeiten überhaupt nicht mehr in die Berechnung von Nettoversorgungssatz und Nettogesamtversorgung ein (wie bei der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.). Andererseits muss aber auch die auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente von Entgeltpunkten bzw. anteiligen Renten für Vordienstzeiten bereinigt werden. Die Nichtanrechnung führt letztlich zur ausschließlichen Berücksichtigung von Pflichtversicherungsjahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Damit spielt bei der Berechnung der Zusatzrente nur noch die „reine Dienstzeit“ eine Rolle, wie es auch bei der neuen Betriebsrente nach dem ab 1.1.2002 geltenden Punktemodell und bei praktisch allen anderen Betriebsrentensystemen geschieht.

Um besondere Härtefälle bei sehr hohen Vordienstzeiten zu berücksichtigen, kann auf Antrag eine **Vergleichsrechnung** ergeben, ob die Vollanrechnung statt der Nichtanrechnung eventuell günstiger ist.

### **2.3 Dynamisierung der Startgutschriften**

Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) sind zunächst einmal statisch, da sie sich nur auf die Rechengrößen in 2001, insbesondere das gesamtversorgungsfähige Entgelt beziehen. Die statische, also gleichbleibend hohe Rentenanwartschaft ist nur beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst angemessen.

Wer jedoch als Pflichtversicherter über den 31.12.2001 hinaus im öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn beschäftigt bleibt, muss auch an der Dynamik von künftigen Entgeltsteigerungen teilhaben. Schließlich wird die Höhe der Zusatzrente bei Rentenbeginn auch am Endgehalt gemessen.

Die im Altersvorsorgetarifvertrag und in der VBL-Satzung vorgesehene **Dynamisierung der Startgutschriften über Bonuspunkte** hat sich in keiner Weise bewährt. Im Fünf-Jahres-Zeitraum 2002 bis 2006 hat es nur einmal einen höchst bescheidenen Bonus von 0,25 Prozent auf die Startgutschriften (und auf die ab 1.1.2002 im Punktemodell erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften) gegeben, also im Schnitt nur 0,05 Prozent pro Jahr.

Die Vergabe von Bonuspunkten ist auf die im Punktemodell zu erwerbenden Versorgungspunkte bzw. Rentenanwartschaften zu beschränken. Für die

Startgutschriften bietet sich analog zu den jährlich mit 1 Prozent zu erhöhenden Bestandsrenten eine **Dynamisierung um mindestens 1 Prozent pro Kalenderjahr nach 2001** an. Besser wäre eine preisindexierte Anpassung oder eine Anpassung in Höhe der Zielinflationsrate von 1,5 Prozent der Europäischen Zentralbank (EZB).

Die Berechnung der **Folgejahre** könnte vereinfachend über die Jahre vom Jahr 2002 bis zum tatsächlichen Jahr des Rentenbeginns erfolgen. Beispiel: 2002 bis 2012 (Jahr des Rentenbeginns für Jahrgang) sind 10 Restjahre. Mit Hilfe der Berechnung der tatsächlichen Restjahre bis zum individuellen Rentenbeginn wird die **Diensttreue** der Beschäftigten im öffentlichen Dienst belohnt.

Bei Annahme eines statischen Satzes von jährlich 0,5 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro in 2001 würden sich für **Verheiratete** je nach Anzahl der Folgejahre bei Annahme einer Dynamisierung von 1 Prozent pro Jahr folgende endgültigen Sätze ergeben, sofern man noch den Zinseszinsseffekt berücksichtigt:

#### **Steigerungssätze für Verheiratete**

<u>Jahrgang</u>	<u>Restjahre</u>	<u>Faktor</u>	<u>endgültiger Satz pro Jahr</u>
1942	5	1,0510	0,5255 %
1947	10	1,1046	0,5523 %
1957	21	1,2324	0,6162 %
1967	32	1,3749	0,6875 %
1977	42	1,5188	0,7594 %

Bei der Berechnung der Restjahre wurde die stufenweise Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre berücksichtigt und unterstellt, dass der betreffende Jahrgang bis zur gesetzlichen Altersgrenze von 65 bis 67 Jahren beschäftigt bleibt.

Die „Altersstaffelung“ und damit einhergehende Erhöhung der endgültigen Sätze pro Jahr berücksichtigt, dass jüngere Jahrgänge noch sehr viel länger auf die Zusatzrente warten müssen als ältere. Insofern ist diese Altersstaffelung mit den Altersfaktoren im Punktemodell vergleichbar.

Bei **Alleinstehenden** läge der statische Satz beispielsweise nur bei 0,4 Prozent. Die endgültigen Sätze errechnen sich unter Berücksichtigung des Zinseszinsseffekts dann wie folgt:

## Steigerungssätze für Alleinstehende

Jahrgang	Restjahre	Faktor	endgültiger Satz pro Jahr
1942	5	1,0510	0,4204 %
1947	10	1,1046	0,4418 %
1957	21	1,2324	0,4930 %
1967	32	1,3749	0,5500 %
1977	42	1,5188	0,6075 %

Bei der Berechnung der Startgutschriften nach dem modifizierten § 2 des Betriebsrentengesetzes (siehe Punkt 3.4) sind analog die statisch errechneten Sätze mit dem jeweiligen Faktor zu multiplizieren.

Eine solche pauschale Dynamisierung in Abhängigkeit von den Restjahren bis zum Rentenbeginn könnte zusätzlich einen Beitrag zur viel beschworenen Generationengerechtigkeit leisten, indem sie jüngeren Jahrgängen infolge der höheren Anzahl der Restjahre höhere Startgutschriften in Prozent pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 beschert. Ältere Jahrgänge werden hingegen infolge der höheren Anzahl von Pflichtversicherungsjahre bis 2001 trotz der geringeren Jahressätze insgesamt deutlich höhere Startgutschriften erzielen.

### 2.4 Modifizierter § 2 Betriebsrentengesetz als Alternative zu § 18

Der Mindestanspruch für die unverfallbare Rentenanwartschaft beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis wird auch „**erdienter Teilbetrag**“ genannt. Im Prinzip wird die auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechnete Vollrente (Geldfaktor) mit dem Verhältnis von tatsächlicher zu möglicher Betriebszugehörigkeit (Zeit- bzw. Unverfallbarkeitsfaktor) multipliziert. Diese **ratierliche Berechnung** von Rentenanwartschaften ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der privaten Wirtschaft vorgeschrieben.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG angegebene Berechnungsformel kann modifiziert auf den öffentlichen Dienst und damit auf die Berechnung von Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) übertragen werden. Dabei sind die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sowohl im Geld- als auch im Zeitfaktor zu berücksichtigen.

Der **Zeitfaktor** sollte vom Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre ersetzt werden. Beim Wechsel des

öffentlichen Arbeitgebers, aber gleichzeitigem Verbleib im öffentlichen Dienst werden die Beschäftigungsjahre zusammengezählt. Insofern kommt es auf die Dauer der „Betriebszugehörigkeit“ zu einem einzelnen öffentlichen Arbeitgeber gar nicht an.

Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 umfassen jedoch auch evtl. Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Vollendung des 17. Lebensjahres. Beim sog. Unverfallbarkeitsfaktor nach dem „m-n-tel Verfahren“ werden somit die bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) durch die bis zum vollendeten 65. Lebensjahre erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) geteilt.

Beispiel: m = 29 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 (1.1.1973-31.12.2001),  
n = 40 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2012 (1.1.1973-31.12.2012 bei einem im Dezember 1947 geborenen Pflichtversicherten),  
Unverfallbarkeitsfaktor:  $m/n = 29/40 = 0,725$

Das heißt: 72,5 Prozent der Vollrente entfallen auf die Zeit bis zum 31.12.2001 und sind somit unverfallbar. Sowohl die Pflichtversicherungsjahre als auch der Unverfallbarkeitsfaktor werden bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet.

Beim **Geldfaktor** wird die erreichbare Vollrente aus der Differenz zwischen hochgerechneter Nettogesamtversorgung und hochgerechneter gesetzlicher Rente ermittelt. Die Hochrechnung erfolgt immer auf das vollendete 65. Lebensjahr. Dabei sind Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Nettoversorgungssatzes im Regelfall ebenso wenig zu berücksichtigen wie bei der gesetzlichen Rente.

Bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren und mehr wird immer der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent erreicht. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren erfolgt eine individuelle Berechnung des Nettoversorgungssatzes.

Liegt eine Rentenauskunft oder -information eines Trägers der gesetzlichen Rentenauskunft vor, müssen zunächst die bis zum 31.12.2001 erreichten Entgeltpunkte um die auf Vordienstzeiten entfallenden Entgeltpunkte bereinigt werden. Anschließend wird der Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 erreichten Entgeltpunkte berechnet, um die zusätzlich bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Entgeltpunkte zu ermitteln. Die Summe aller Entgeltpunkte wird dann mit dem aktuellen Rentenwert von 25,31406 Euro (1.7.2001 bis 30.6.2002) multipliziert.

Der mögliche Einwand, dass diese Berechnung für die VBL einen zu hohen Rechenaufwand erfordert, ist leicht zu entkräften. Die Höhe des fiktiven

Nettoarbeitsentgelts steht laut Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne oder Rentennahe bereits fest. Daher muss nur der Nettoversorgungssatz neu berechnet werden, wenn die Anzahl der gesamten Pflichtversicherungsjahre unter 40 Jahren liegt.

Sofern keine Rentenauskunft vorliegt, kann die Hochrechnung der gesetzlichen Rente auch über den Versicherungsverlauf der VBL erfolgen, der ja alle Pflichtversicherungsjahre und Jahresentgelte bis 2001 enthält. Durch den Vergleich der erzielten Entgelte mit den Durchschnittsentgelten und den Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherungsjahre für alle Jahre bis 2001 lassen sich dann leicht die bis Ende 2001 erreichten Entgeltpunkte und die von 2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Entgeltpunkte (= Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 erreichten Entgeltpunkte x Restjahre von 2002 bis zum Rentenbeginn) ermitteln.

Der **Mindestanspruch** errechnet sich nach der Formel  $M = V \times U$  (M als Mindestanspruch, V als Vollrente, U als Unverfallbarkeitsfaktor). Bei einem Unverfallbarkeitsfaktor von 0,725 und einer Vollrente von 527 Euro bei einem verheirateten **Durchschnittsverdiener** mit 40 Pflichtversicherungsjahren beträgt der Mindestanspruch beispielsweise 382 Euro (= 527 Euro x 0,725). Dieser Mindestanspruch wird als statische Rentenanwartschaft zum 31.12.20001 (Startgutschrift) festgelegt, sofern er höher ist als die Garantiversorgungsrente.

Das gesamtversorgungspflichtige Entgelt für einen Durchschnittsverdiener lag im Jahr 2001 bei 2.340 Euro. Daraus errechnet sich bei 29 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 eine **Garantiversorgungsrente** von 271 Euro (= 2340 x 0,004 x 29). Also liegt der Mindestanspruch in Höhe von 382 Euro nach modifiziertem § 2 BetrAVG über der Garantiversorgungsrente und bildet somit den erdienten Teilbetrag bzw. die Startgutschrift.

Bei einem alleinstehenden Durchschnittsverdiener errechnet sich jedoch wegen der höheren Steuerbelastung nur ein Mindestanspruch von 199 Euro (= Vollrente 274 Euro x 0,725). Da die Garantiversorgungsrente von 271 Euro über diesem Mindestanspruch liegt, werden 271 Euro als erdienter Teilbetrag bzw. Startgutschrift festgesetzt.

Fazit: Der verheiratete Durchschnittsverdiener erhält eine Startgutschrift in Höhe von 382 Euro (entspricht 0,56 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr), der alleinstehende Durchschnittsverdiener immerhin noch garantierte 271 Euro (gleich 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr).

Nach der bisherigen Startgutschrift-Berechnung der VBL unter Berücksichtigung von § 18 BetrAVG und der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. liegen die Startgutschriften bei 324 Euro (verheirateter Durchschnittsverdiener) bzw. 213 Euro (alleinstehender

Durchschnittsverdiener). Die zusätzliche Startgutschrift macht demnach in beiden Fällen nur 58 Euro aus. Dies sind nur 18 Prozent mehr beim Verheirateten, aber immerhin plus 27 Prozent beim Alleinstehenden.

Neben der Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente ist auch die frühere **Mindestgesamtversorgung** wieder einzuführen, die sich im Jahr 2001 auf 1.298,53 Euro belief. Bei 29 von 40 Pflichtversicherungsjahren wären dies 941 Euro zum 31.12.2001, die um die gesetzliche Rente in Höhe von 734 Euro bei 29 Jahren mit Durchschnittsverdienst zu vermindern wären. Der Restbetrag von 207 Euro (= 941 Euro minus 734 Euro) liegt jedoch noch unter der alten Startgutschrift. Wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt jedoch im Jahr 2001 20 Prozent unter den Durchschnittsverdienst fällt, sinkt die gesetzliche Rente auf 587 Euro, was wiederum einen Anstieg der „Mindeststartgutschrift nach Mindestgesamtversorgung“ auf 354 Euro bewirken würde.

Neben der Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente und der Mindestgesamtversorgung sind auch die bisherigen Mindestleistungen wie Mindestrente nach Beiträgen bzw. Entgelten nach § 44 VBLS a.F. (sog. einfache Versicherungsrente) sowie die Mindeststartgutschrift von 7,36 Euro pro volles Pflichtversicherungsjahr bei insgesamt mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. zu berücksichtigen.

Liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor, sind Mindestgesamtversorgung sowie Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten zu multiplizieren.

Eine pauschale Aussage, wie hoch die zusätzlichen Startgutschriften durch den modifizierten § 2 BetrAVG ausfallen, kann es nicht geben. Ein Beispiel, das sich fast genau an einen realen Fall anlehnt, mag aber die Größenordnung veranschaulichen. Ein **Höherverdiener** soll im Jahr 2001 ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt in Höhe des Doppelten des Durchschnittsverdieners erzielen bei ebenfalls erreichten 29 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede beim Vergleich der Berechnungen nach § 2 und § 18:

### Startgutschriften für Höherverdiener im Vergleich

Berechnung nach § 2		Berechnung nach § 18		zusätzlich	
alleinstehend	verheiratet	alleinstehend	verheiratet	alleinst.	verheiratet
542 €	609 €	368 €	686 €	+ 174 €	+ 77 €
				(+ 47 %)	(+ 13 %)

Die drastischen Unterschiede zwischen den Startgutschriften bei Alleinstehenden gegenüber Verheirateten nach § 18 BetrAVG werden bei Anwendung des modifizierten § 2 BetrAVG zumindest zum Teil eingeebnet. Der wirkliche Grund dafür ist, dass den Alleinstehenden beim modifizierten § 2

BetrAVG zumindest die Garantiversorgungsrente verbleibt und ein Abrutschen unter die „0,4-Prozent-Marke“ nicht mehr zu befürchten ist.

Der Verfasser hat ein Rechenprogramm entwickelt, mit dem sich Vergleichswerte für alle Gehalts- und Rentenkonstellationen (Höhe der gesamtversorgungsfähigen Entgelte und der Entgeltpunkte) abbilden lassen. Dabei zeigt sich, dass die zusätzlichen Startgutschriften nach Anwendung des modifizierten § 2 BetrAVG bei Verheirateten bis rund 4.400 Euro etwa 10 bis 20 Prozent der bisherigen VBL-Startgutschriften nach § 18 BetrAVG ausmachen. Verheiratete mit Verdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und deutlich weniger als insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahre werden bei der Startgutschrift-Berechnung nach § 18 BetrAVG besser abschneiden.

Bei Alleinstehenden mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten von 1.900 bis 5.700 Euro kann die Startgutschrift nach dem modifizierten § 2 BetrAVG bis zu 80 Prozent über der Startgutschrift nach der bisherigen VBL-Berechnung liegen. Erst bei alleinstehenden Spitzenverdienern mit mehr als 5.700 Euro Einkommen in 2001 kann die bisherige VBL-Startgutschrift höher ausfallen.

Der modifizierte § 2 BetrAVG könnte sogar die recht komplizierten **Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe** ersetzen und die dabei entstehenden Probleme (zum Beispiel Halbanrechnung von Vordienstzeiten) bei der Berechnung nach § 79 Abs. 2 VBLS n.F. beseitigen. Eine **Günstigerprüfung** kann sicherstellen, dass die jeweils höhere Startgutschrift (modifizierter § 2 BetrAVG im Vergleich zu § 79 Abs. 2 VBLS n.F. bei Rentennahen bzw. zu § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Rentenfernen) zugrunde gelegt wird.

Die hier vorgeschlagene Berechnung nach dem modifizierten § 2 BetrAVG unter Berücksichtigung von Garantiversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung, Nachheiratklausel und weiterhin geltender Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. sowie Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) ist sicherlich kompliziert. Dies ist aber bei einer Anlehnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 an das bis dahin geltende System der Nettogesamtversorgung auch nicht anders zu erwarten.

Von Vorteil wäre aber, dass die weitgehende Gleichstellung mit der Berechnung der Rentenanwartschaften in der privaten Wirtschaft nach § 2 BetrAVG mit ziemlicher Sicherheit verfassungsgemäß ist und einen jahrelangen Streit um die Höhe der Startgutschriften beenden könnte.

Die Berechnung der Startgutschriften nach dem modifizierten § 2 BetrAVG würde auch die Kritik des Bundesgerichtshofes an dem zu niedrigen Anteilssatz sowie die Kritik des Oberlandesgerichts Karlsruhe an der Verschlechterung von



insgesamt 7 Berechnungsfaktoren bei Anwendung des § 18 BetrAVG berücksichtigen. Sämtliche Streitpunkte wie jährlicher Anteilssatz, Pflichtversicherungsjahre und Vordienstzeiten, Fehlen von Garantiversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung, Steuerklasse zum Bewertungsstichtag sowie Näherungsverfahren wären auf einen Schlag vom Tisch. Der vom Oberlandesgericht Karlsruhe geäußerten Kritik an der alleinigen Maßgeblichkeit des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 könnte durch eine Dynamisierung der Startgutschrift begegnet werden (siehe unter 2.3).

## **2.5 Modifiziertes Hamburger Modell als Alternative zu § 18**

Einfacher als der modifizierte § 2 BetrAVG wäre sicherlich die Berechnung der Startgutschrift in Anlehnung an das Zweite Ruhegeldgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7.3.1995 oder die ab 1.8.2003 geltende Neue hamburgische Zusatzversorgung. Nach diesem sog. **Hamburger Modell** wird die Zusatzrente bei Rentenbeginn wie folgt berechnet: 0,5 Prozent des Endgehalts pro volles Pflichtversicherungsjahr. Auch das Bundesverfassungsgericht lobt im Beschluss vom 22.3.2000 (Az. 1 BvR 1136/96) eine solche „den Belangen des öffentlichen Dienstes angemessen Rechnung tragende“ Neuregelung, da sie gleichzeitig übersichtlich und durchschaubar sei.

Um aber die Startgutschrift-Berechnung in Anlehnung an das Hamburger Modell verfassungsgemäß auszugestalten, müssen Kernelemente des früheren Nettogesamtversorgungssystems sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) berücksichtigt werden. Dazu zählen:

- o Unterscheidung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten (Zusatzrente war im alten Nettogesamtversorgungssystem wegen der höheren Steuerlast für Alleinstehende geringer im Vergleich zu Verheirateten)
- o Zuschlag auf den pauschalen Satz pro Jahr für Beschäftigte mit höherem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (zumindest teilweiser Ausgleich für die „gedeckelte“ und nicht mehr steigerungsfähige gesetzliche Rente nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze).

Somit bietet sich zunächst ein sog. **gespaltener Pauschalsatz** ab, zum Beispiel 0,5 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr für Verheiratete sowie 0,4 Prozent pro Jahr für Alleinstehende, um den Familienstand zum 31.12.2001 zu berücksichtigen. Die Nachheiratklausel (siehe 1.2) kann eine spätere Anhebung des Satzes von 0,4 auf 0,5 Prozent pro Jahr bei Pflichtversicherten sicherstellen, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und zum Rentenbeginn oder später verheiratet sind.

Die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 sollte – anders als beim Hamburger Modell – bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet werden. Der auf den ersten Blick hoch erscheinende Pauschalsatz von 0,5 Prozent pro Jahr für Verheiratete kann dadurch rechtfertigt werden, dass im ab 1.1.2002 geltenden Punktemodell Leistungskürzungen in Höhe von 20 Prozent gegenüber dem alten Nettogesamtversorgungssystem vorgesehen sind. Im Punktemodell sind bei 45 Beschäftigungsjahren durchschnittlich 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr zu erwarten, dies sind genau 20 Prozent weniger im Vergleich zum Pauschalsatz von 0,5 Prozent.

Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 4.448 Euro im Jahr 2001 müsste ein sog. **gespaltener Zuschlag** eingeführt werden, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Dieser Zuschlag könnte auf 1 Prozent des Mehreinkommens bei Verheirateten sowie 0,8 Prozent bei Alleinstehenden ausmachen, um den Ausfall der gesetzlichen Rente für diese Mehreinkommen (gesamtversorgungsfähige Entgelte minus 4.448 Euro) zu kompensieren.

Die Formel zur Berechnung der Startgutschrift für **Verheiratete** sieht nach dem modifizierten Modell dann wie folgt aus:

Startgutschrift für Verheiratete

= (0,5 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts) x Pflichtversicherungsjahre  
+ (1 % des Mehreinkommens über 4.448 Euro) x Pflichtversicherungsjahre

#### **Berechnungsbeispiele für Verheiratete:**

1. Durchschnittsverdiener (gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.340 Euro),  
29 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, verheiratet am 31.12.2001

Startgutschrift =  $(2.340 \times 0,005) \times 29 = \mathbf{339 \text{ Euro}}$   
(+ 5 % gegenüber VBL-Startgutschrift)

2. Höherverdiener (gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.680 Euro), 29  
Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, verheiratet am 31.12.2001

Startgutschrift =  $(4.680 \times 0,005) \times 29 + (4.680 - 4.448) \times 0,01 \times 29 = \mathbf{746 \text{ Euro}}$   
(+ 9 % gegenüber VBL-Startgutschrift)

Die Startgutschrift für **Alleinstehende** liegt beim modifizierten Hamburger Modell um 20 Prozent unter der Startgutschrift für Verheiratete nach der folgenden Formel:

Startgutschrift für Alleinstehende

= (0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts) x Pflichtversicherungsjahre  
+ (0,8 % des Mehreinkommens) x Pflichtversicherungsjahre

## **Berechnungsbeispiele für Alleinstehende:**

1. Durchschnittsverdiener, 29 Pflichtversicherungsjahre, alleinstehend:  
Startgutschrift =  $(2.340 \times 0,004) \times 29 = \mathbf{271 \text{ Euro}}$   
(+ 27 % gegenüber VBL-Startgutschrift)
2. Höherverdiener, 29 Pflichtversicherungsjahre, alleinstehend:  
Startgutschrift =  $(4.680 \times 0,004) \times 29 + (4.680 - 4.448) \times 0,008 \times 29$   
=  $\mathbf{597 \text{ Euro}}$  (+ 60 % gegenüber VBL-Startgutschrift)

Ähnlich wie bei der Berechnung von Startgutschriften nach dem modifizierten § 2 BetrAVG errechnen sich bei den Alleinstehenden prozentual höhere zusätzliche Startgutschriften in den beiden Beispielfällen.

Die Startgutschriften nach dem modifizierten Hamburger Modell liegen bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten ab 1.500/2.300 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) regelmäßig über den bisherigen VBL-Startgutschriften. Ähnlich wie bei der Startgutschrift-Berechnung nach dem modifizierten § 2 BetrAVG sollten die Nachheiratklausel (siehe 1.2) und die bisherige Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. gewahrt bleiben. Zudem muss eine Dynamisierung der berechneten Startgutschrift erfolgen (siehe Punkt 2.3), um die auf das Jahr 2001 folgenden Restjahre bis zum Rentenbeginn und die bis dahin eintretenden Entgeltsteigerungen angemessen zu berücksichtigen.

## **3. Hinweise für Änderung von Paragrafen im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und der Satzung der VBL neuer Fassung (VBLS)**

### **3.1 allgemeine Änderungen** (Änderungsvorschläge in *Kursivschrift*)

§ 9 Abs. 3 ATV und § 37 Abs. 3 VBLS (soziale Komponente, unverändert)

- (3) Bei Beschäftigten, die am 1. Januar bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(Hinweis: sog. Mindeststartgutschrift bzw. Härtefallregelung für Geringverdiener mit einem gesamtversorgungspflichtigen Entgelt von weniger als 1.840 Euro in 2001 bei Vollzeitbeschäftigung oder einem gesamtversorgungspflichtigen Entgelt von 920 bis 1.821,60 Euro bei Teilzeitbeschäftigung mit einem Gesamtbeschäftigungsquotienten von 0,5 bis 0,99).

§ 19 Abs. 1 ATV und § 68 Abs. 1 VBLS (Bonuspunkte nur noch für die ab 1.1.2002 im Punktemodell erworbene Versorgungspunkte)

*(1) zusätzlichen 6. und 7. Satz einfügen:*

*Auf die Anwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden keine Bonuspunkte gewährt. Die Dynamisierung dieser Anwartschaften erfolgt über § 32 Abs. 4 ATV bzw. § 78 Abs. 4 VBLS.*

§ 32 ATV und § 78 VBLS (Grundsätze für Übergangsregelungen, neu: Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente und Nachheiratklausel sowie versorgungsbeginnabhängige Dynamisierung mit 1 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Folgejahr nach 2001)

Abs. (1), (2), und (3) unverändert

*(4) Falls die nach § 33 ATV bzw. § 78 VBLS ermittelte Anwartschaft (Startgutschrift) geringer ist als 0,4 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001, wird die anteilige Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. als Anwartschaft (Startgutschrift) festgesetzt. Die Pflichtversicherungsjahre werden bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet.*

*(5) Ist der Pflichtversicherte am 31.12.2001 alleinstehend ohne kindergeldberechtigte Kinder, aber am Tag des Versorgungsbeginns verheiratet oder alleinstehend mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, erfolgt eine Neuberechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift). Gleiches gilt auf Antrag des Versorgungsberechtigten, falls er nach dem Versorgungsbeginn heiratet oder einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind erwirbt.*

*(6) Die nach § 33 ATV bzw. § 79 VBLS i.V.m. § 32 Abs. 3 bis 5 ATV bzw. § 78 Abs. 3 bis 5 VBLS ermittelten Anwartschaften (Startgutschriften) werden mit 1 vom Hundert pro Folgejahr dynamisiert. Dabei werden Zinseszinsseffekte berücksichtigt. Die Anzahl der Folgejahre errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr des tatsächlichen Versorgungsbeginns und dem Jahr 2002. Die Höhe der Dynamisierung steht erst zum Versorgungsbeginn fest.*

*(7) wie alter Absatz (5)*

§ 33 ATV und § 79 VBLS (Höhe der Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherte, keine Trennung zwischen rentenfernen und rentennahen Pflichtversicherten, völlige Neuregelung in Anlehnung an § 2 BetrAVG – Variante 1 - oder an das 2. Hamburger Ruhegeldgesetz von 1995 - Variante 2 -)

### **3.2 besondere Änderungen bei modifiziertem § 2 BetrAVG** (Variante 1, Änderungsvorschläge in *Kursivschrift*)

- (1) *Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 2 BetrAVG, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.*
- (2) *Der Unverfallbarkeitsfaktor errechnet sich aus dem Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst zu den beim vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst. Mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst, das auch vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen kann, beginnt das erste Pflichtversicherungsjahr im öffentlichen Dienst. Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes werden grundsätzlich nicht im Unverfallbarkeitsfaktor berücksichtigt. Die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre sowie der Unverfallbarkeitsfaktor werden bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet.*
- (3) *Die mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbare Vollrente wird aus der Differenz von Nettogesamtversorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr und gesetzlicher Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr ermittelt. Vordienstzeiten werden weder bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung noch bei der Berechnung der gesetzlichen Rente berücksichtigt. Für die Berechnung der Vollrente sind die Rechengrößen vom 31.12.2001 maßgebend (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Steuerklasse I/0 oder III/0 in Abhängigkeit vom Familienstand, Gesamtbeschäftigungsquotient, Nettoversorgungssatz, aktueller Rentenwert, Durchschnitt der Entgeltpunkte aus 1999 bis 2001).*
- (4) *Der Mindestanspruch für die Anwartschaft zum 31.12.2001 errechnet sich aus der Multiplikation der nach Absatz 3 ermittelten Vollrente mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach Absatz 2. Mindestleistungen wie Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten gem. § 44 VBLS a.F. und*

*Mindestgesamtversorgung gem. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. sind zeitratierlich zum 31.12.2001 zu berücksichtigen. Die ungekürzte Mindestgesamtversorgung belief sich zum 31.12.2001 auf 1.298,53 Euro.*

*(5) Sofern die auf die Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 entfallende Mindestversorgungsrente höher ist als der Mindestanspruch nach Absatz 4, wird die anteilige Mindestversorgungsrente als Anwartschaft gem. § 32 Abs. 4 ATV und § 78 Abs. 4 VBLS festgesetzt. Die Anwartschaft kann sich gem. § 32 Abs. 5 ATV und § 78 Abs. 5 VBLS nachträglich erhöhen, wenn der Pflichtversicherte, der am 31.12.2001 alleinstehend und ohne kindergeldberechtigtes Kind war, am Tag des Versorgungsbeginns verheiratet ist oder einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind hat. Auf Antrag erfolgt eine Erhöhung, wenn der Versorgungsberechtigte nach dem Versorgungsbeginn heiratet oder einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind erwirbt.*

*(6) Liegt die nach §§ 32, 33 (Abs. 1 bis 5) ATV und §§ 78, 79 (Abs. 1 bis 5) VBLS ermittelte Anwartschaft unter der nach §§ 32, 33 des ATV vom 1.3.2002 und §§ 78, 79 VBLS n.F. vom 19.9.2002 bereits ermittelten Anwartschaft, bleibt die bereits ermittelte Anwartschaft vorbehaltlich § 32 Abs. 5 und 6 ATV und § 78 Abs. 5 und 6 VBLS bestehen. Der Pflichtversicherte erhält jedoch eine zusätzliche Anwartschaft (Startgutschrift), falls die Neuberechnung nach §§ 32, 33 (Abs. 1 bis 5) ATV und §§ 78, 79 (Abs. 1 bis 5) VBLS eine höhere Anwartschaft im Vergleich zu den nach §§ 32, 33 des ATV vom 1.3.2002 und §§ 78, 79 VBLS n.F. vom 19.9.2002 ergibt.*

### **3.3 besondere Änderungen bei modifiziertem Hamburger Modell**

*(Variante 2, Änderungsvorschläge in Kursivschrift)*

*(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach dem 2. Hamburger Ruhegeldgesetz von 1995 bzw. der Neuen hamburgischen Zusatzversorgung vom 1.8.2003, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.*

*(2) Als „ruhegehaltfähige Beschäftigungszeit“ werden nur die bis zum 31.12.2001 im öffentlichen Dienst erreichten Pflichtversicherungsjahre berücksichtigt. Die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre wird bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet.*

*(3) Für jedes Pflichtversicherungsjahr werden 0,5 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 berechnet, sofern der Pflichtversicherte am 31.12.2001 verheiratet war oder zu diesem*

*Zeitpunkt einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind besaß. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, vermindert sich der Satz auf 0,4 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 pro Pflichtversicherungsjahr.*

*(4) Lag das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro in 2001, erfolgt ein Zuschlag von 1 vom Hundert für jedes Pflichtversicherungsjahr auf den Teil des Entgelts, der 4.448 Euro übersteigt, sofern der Pflichtversicherte am 31.12.2001 verheiratet war oder zu diesem Zeitpunkt einen Kindergeldanspruch für mindestens ein Kind besaß. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, vermindert sich der Satz auf 0,8 vom Hundert für jedes Pflichtversicherungsjahr und den Teil des Entgelts, der 4.448 Euro übersteigt.*

*(5) Die nach § 33 Abs. 1 bis 4 ATV und § 79 Abs. 1 bis 4 VBLS ermittelte Anwartschaft kann sich gem. § 32 Abs. 5 ATV .... (wie Abs. 5 in obiger Variante 1)*

*(6) wie Abs. 6 in obiger Variante 1*